

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenbeck	17.11.2022	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	29.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ertaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges sowie 260. Flächennutzungsplanänderung („Solarpark Deponie Schiefe Breede“) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB

- Stadtbezirk Jöllenbeck -

Entwurfsbeschluss

Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung, 11 09 01 Gesamträumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, Entwurfsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aufstellungsbeschluss: BV Jöllenbeck 09.09.2021; TOP 11, öffentlich
StEA 21.09.2021; TOP 28.1, öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Gleichzeitig wird die 260. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ der Stadt Bielefeld im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit Text und Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

(BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die veranlasste Planung und durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine unmittelbaren Kosten. Die Kosten für die Erstaufstellung des Bebauungsplans durch ein externes Stadtplanungsbüro sowie erforderliche Fachgutachten werden durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH als Investorin übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Dreiecksvertrag) liegt vor.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Investorin (Stadtwerke Bielefeld GmbH) auf eigene Kosten herzustellen, langfristig zu pflegen und hierfür geeignete Flächen bereitzustellen. Für die Durchführung, die langfristige Pflege und die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss ein Folgemaßnahmenvertrag nach § 11 (2) BauGB zwischen der Investorin, der Stadt und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche abzuschließen.

Darüber hinaus sind die Bereitstellung der zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendigen Flächen und die dauerhafte Sicherung der Flächen und Maßnahmen vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und in einem Folgemaßnahmenvertrag zwischen der Stadt, der Investorin und dem Grundstückseigentümer verbindlich zu regeln.

Geförderter Wohnungsbau

Die Bauleitplanung hat als Inhalt die Schaffung des Bauplanungsrechtes ausschließlich für eine Freiland-Photovoltaikanlage. Demzufolge ist der politische Beschluss zum öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht anzuwenden.

Baulandstrategie

Die Bauleitplanung hat als Inhalt die Schaffung des Bauplanungsrechtes ausschließlich für eine Freiland-Photovoltaikanlage. Demzufolge unterliegt die Planung nicht der Baulandstrategie.

Stadtklimaverträglichkeit

Neben anderen Kommunen hat auch Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Folgende Ziele hat die Stadt vereinbart:

- CO₂ Emissionen um 80 - 95 % reduzieren gegenüber 1990
- Endenergieverbrauch um 50% reduzieren gegenüber 2008
- Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch auf 80% steigern
- Endenergieverbrauch Verkehr um 40% reduzieren gegenüber 2005

Gerade die Energiegewinnung durch Wind- und Sonnenenergie spielen bei der Erreichung der Ziele von Stadt und Stadtwerke eine wichtige Rolle. Dabei ist die Akzeptanz der Bürger vor-Ort von zentraler Bedeutung. So eignen sich insbesondere Freiland-Photovoltaikanlagen auf Deponieflächen, denn andere Nutzungen sind hier nur eingeschränkt möglich.

Das „Handlungsprogramm Klimaschutz 2020-2050“ der Stadt Bielefeld führt als Ziele unter der Rubrik „Erneuerbarer Energien“ aus:

- Kommunale Anlagen für erneuerbare Energien errichten,
- Bereitstellung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 100 Prozent bis 2050 steigern,
- deutliche und kontinuierliche Steigerung der installierten PV- und Solarthermie-Anlagenleistung.

Dieses betrifft auch die Nutzung von Deponien für Freiland-Photovoltaikanlagen (FPV).

Die geplante Freiland-Photovoltaikanlage produziert bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich sauberen Strom für umgerechnet ca. 1.100 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen CO₂ / Jahr ein. Das Projekt stellt also einen ernsthaften Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.

(Bei den Daten handelt es sich um den aktuellen Stand der Planungen. Änderungen insbesondere der Nennleistung und des Jahresertrags können sich im weiteren Planungsverlauf noch ergeben.)

Begründung der einzelnen Beschlusspunkte:

zu 1.) und 2.)

Aktuell gehen bei der Stadt vermehrt Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ein. Zurzeit ermittelt die Stadt Bielefeld auf gesamtstädtischer Ebene Flächen, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 26.04.2022 die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken beauftragt, eine Bewertung auf gesamtstädtischer Ebene für die Realisierung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erstellen und der Politik eine Strategie mit Prioritätensetzung der verschiedenen Ausbaumaßnahmen vorzuschlagen. Das hier zu beschließende Planverfahren wurde zu einem vorherigen Zeitpunkt eingeleitet. In diesem Rahmen wurde die Eignung fachlich bestätigt und soll von daher weitergeführt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 (nach vorheriger positiver Beratung durch die Bezirksvertretung Jöllenbeck in der Sitzung am 09.09.2021) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die 260. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 15. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde parallel durchgeführt.

Im Rahmen der Abwägung wurden die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsschritten ausgewertet. Soweit aus städtebaulichen Gründen erforderlich, wurden die Anregungen und Hinweise in die Planunterlagen eingearbeitet bzw. berücksichtigt. Die Äußerungen sind mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung in **Anlage A** der Vorlage dargelegt.

Zum Entwurf wurden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert sowie ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind bei der Entwurfserstellung berücksichtigt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das Blendgutachten werden gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

zu 3.) und 4.)

Wenn der vorliegende Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die 260. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ als Entwurf beschlossen werden, sind die Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich der umweltbezogenen Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Anhaltspunkte, die eine längere Ausle-

gungsdauer länger als einen Monat bzw. mindestens 30 Tage erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Während der öffentlichen Auslegung können die Planunterlagen von jedermann eingesehen sowie Hinweise und Anregungen zu der Planung vorgetragen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB soll parallel zur Offenlegung der Planentwürfe erfolgen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Kurzfassung der Planungsziele und -inhalte:

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant eine Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenneck zu errichten.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 (1) BauGB, wie z.B. Windenergieanlagen, fällt. Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“. Parallel ist der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (260. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Deponie Schiefe Breede“) zu ändern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Absicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann:

- ein Beitrag zum Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energie geleistet werden,
- aus stadtentwicklungs- und stadtplanerischen Gesichtspunkten die Bauleitplanung grundsätzlich befürwortet und
- eine Konversionsfläche – mit zeitlich befristetem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzung – genutzt werden.

Inhalt des Bebauungsplans soll die Festsetzung einer „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein. Dabei soll die Nutzung auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

Planung

Bei der Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Die Grünlandfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Dauergrünland geführt. Sie weist eine Größe von etwa 3,9 ha auf. Der Standort befindet sich nordöstlich außerhalb eines erholungswirksamen Freiraumes entlang der Jölle. Westlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (Limbergs Hof). Daran westlich anschließend liegt der Standort der ehemaligen Deponie Beukenhorst, die ebenfalls bereits mit einer FPV bestanden ist. Nördlich des Plangebiets bzw. der Grünlandfläche befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie ein Wohngebäude am Kamphönerweg. Südöstlich des Gebiets grenzt Wald bis zum Kamphönerweg an. Östlich davon befindet sich ein Wohngebäude.

Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen ca. 115 im Süden und ca. 130 Metern

Normalhöhennull (NHN) im Norden erfolgen. Die Module der FPV sollen dazu feststehend in Reihen in Süd-Ausrichtung montiert werden. Dabei werden voraussichtlich eine Aufständerung (zum Beispiel Erdnägel oder sogenannte Sigmastützen) und eine Tragkonstruktion bzw. ein Montagetisch auf der Geländeoberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen als technische Grundkomponenten gewählt. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Gestellpfosten werden in den Boden eingerammt. Die Rammtiefe beträgt, in Abhängigkeit vom Boden, ca. 1,5 m. Da die Deponie über keine Oberflächenabdichtung verfügt, können die Pfähle zur Gründung der Solartische ohne Probleme in die Deponie gerammt werden. Da keinerlei Fundamente o. ä. vonnöten sind, sondern die auf Pfosten stehenden Tische direkt in den Boden gerammt werden, ist der Versiegelungsgrad minimal. Die unteren Modulkanten der FPV müssen zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser mindestens 0,5 m über dem Gelände angebracht sein. Die Höhe der Gesamtanlage beträgt max. 3 m über dem Erdboden. Der Neigungswinkel der Modultische beträgt voraussichtlich ca. 15°. Der Abstand der Modulreihen untereinander beträgt mindestens rd. 2,30 m und maximal rd. 4,70 m, sodass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt werden kann. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus dem Belang der zu vermeidenden Verschattung. Unterhalb der Module ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandesaat mit Regiosaatgut vorzunehmen. Eine Beweidung ist einer Mahd vorzuziehen, da sich durch den selektiven Fraß eine heterogene Vegetationsstruktur entwickeln kann. Die Fläche soll mit einer offenen Zaunanlage (z. B. Maschendrahtzaun) eingezäunt werden, wobei dieser kaninchensicher ausgestaltet werden wird.

Die Erschließung der FPV erfolgt ausschließlich über eine Anbindung an den Kamphönerweg, östlich des Plangebietes. Der geplante Netzanschlusspunkt befindet sich an der Eickumer Straße (10-kV-Mittelspannungsleitung). Hier besteht bereits ein Anschluss für die westlich gelegene FPV der Energiegenossenschaft Beukenhorst.

Die geplante FPV wird nach Westen, Süden und teilweise nach Osten bereits weitgehend durch Gehölzbestände gut in die Landschaft eingebunden. Entlang der Eickumer Straße ist direkt im Zufahrtsbereich zur Deponie Beukenhorst und zum Haus Eickumer Straße 237 a der Gehölzbestand zur Einbindung des zukünftigen Solarparks in die freie Landschaft noch durch Ergänzungspflanzungen zu optimieren. Im Norden und entlang des nördlichen Teils der östlichen Plangebietsgrenze ist eine landschaftsgerechte Abpflanzung zur Einbindung eines Solarparks in die freie Landschaft erforderlich. Aufgrund der Hanglage des Geländes von Nordosten nach Südwesten kann die FPV durch eine Ergänzung der bereits bestehenden Gehölzabpflanzung insbesondere nach Norden gut in die freie Landschaft eingebunden werden.

Umweltbelange

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie die 260. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes bzw. der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründungen (vgl. **Anlage E**). Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit Umsetzung der Planung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im Ergebnis ist das Planungsvorhaben aus Sicht der Umweltprüfung zulässig.

Nach der Umsetzung der baulichen Maßnahmen verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt im Umweltbericht.

Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 878 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist. Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv

bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen. Das Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Vielfalt heimischer Ackerwildkräuter und die Ausbildung von Ackerwildkrautgesellschaften. Als sekundäres Ziel wird eine Förderung der Vielfalt heimischer Tierarten angestrebt.

Das „Blendgutachten Solarpark Kamphörnerweg - Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Bielefeld-Jöllenbeck in Nordrhein-Westfalen“ (SolPEG GmbH, Hamburg, November 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Analyse von fünf exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten FPV Kamphörnerweg sich für Verkehrsteilnehmer auf der Eickumer Straße nur eine geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen zeigt. Entscheidend ist allerdings der Aspekt, dass die Einfallswinkel der Reflexionen außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen und Reflexionen daher zu vernachlässigen sind. Im Bereich der Einmündung der Kreuzung Eickumer Straße/Racheide ist kein direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle vorhanden. Eine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer durch die FPV kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Beigeordnete(r)

Bielefeld, den

Moss

Anlagen:

A	<p>260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsschritten gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB • Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren / • Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zum Entwurf
B	<p>260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung • Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Legende (Entwurf)
C	<p>Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan (ohne Maßstab) • Bestandsplan (ohne Maßstab) • Gestaltungsplan (ohne Maßstab) • Nutzungsplan (ohne Maßstab) • Angabe der Rechtsgrundlagen • Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärung und Hinweise <p>Stand: Entwurf; Oktober 2022</p>
D	<p>Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung <p>Stand: Entwurf; Oktober 2022</p>
E	<p>Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede / 260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht <p>Stand: Entwurf; Oktober 2022</p>

F

Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede / 260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: Entwurf; Oktober 2022

G

Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede

- **Blendgutachten**

Stand: Entwurf; Oktober 2022